



Jugendordnung  
der DLRG -Jugend  
Gruppe Bammental e.V.

# Inhalt

<b>I. GRUNDSÄTZE</b>	Seite
§ 1 Name, Mitgliedschaft	1
Ziele, Aufgaben, Inhalte	1
§ 3 Eigenständigkeit	2
§ 4 Wahlrecht	2
<b>II. ORGANE</b>	
§ 5 Organe	3
<b>III. JUGENDGRUPPEN</b>	
§ 6 Jugendversammlung	3
§ 7 Jugendvorstand	5
<b>IV. ALLGEMEINES</b>	
§ 8 Ausschüsse, Berater	6
§ 9 Änderungen	6
§ 10 Inkrafttreten	7

# Jugendordnung der DLRG Gruppe Bammental e.V.

## I. GRUNDSÄTZE

### § 1

#### Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend der Gruppe Bammental e. V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG Gruppe Bammental bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter.

### § 2

#### Ziele, Aufgaben, Inhalte

1. Die Ziele der DLRG-Jugend Bammental basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
2. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG, Gruppe Bammental e. V., und der Erfüllung deren satzungsmäßiger Aufgaben mit.
3. Die Arbeit der DLRG-Jugend Bammental vollzieht sich im Rahmen der folgenden Aufgaben und Inhalte:
  - Selbstorganisation der Jugend in der Gruppe
  - Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen
  - Vermittlung von demokratischen und staatsbürgerlichen Denken und Handeln
  - Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen
  - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
  - Förderung der Friedenserziehung
  - Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
  - Integration von Randgruppen
  - Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
  - Freizeiten-, Kultur- und Jugendreisen

- Altersgerechte Angebote für und mit Kindern
- Jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
- Jugendtreffen
- Öffentlichkeitsarbeit

### § 3

#### Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Gruppe Bammental, § 8, Absatz 2 und 3.

### § 4

#### Wahlrecht

In der DLRG Gruppe Bammental besitzen alle Mitglieder im Alter von 12 bis 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zur Wahl des Jugendvorstandes. Das Recht gewählt zu werden (passives Wahlrecht), kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

## II. Organe

### § 5

#### Organe

1. Organe der DLRG-Jugend sind:
  - a) Jugendversammlung
  - b) Jugendvorstand
2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

### III. JUGENDGRUPPEN

#### § 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Bammental.
2. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind :
  - a) die DLRG-Jugend
  - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Die Jugendversammlung findet einmal jährlich - vor der Mitgliederversammlung der Gruppe Bammental - statt.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind :

- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
- b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
- d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl des Jugendvorstandes
- g) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- h) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der Gruppe Bammental (Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Gruppe; sie treten erst danach in Kraft)
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes

- k) Beschlußfassung über Anträge
4. Der Jugendvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren. vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.  
Die Wahl muß im gleichen Jahr durchgeführt werden, in dem der Vorstand der Gruppe Bammental gewählt wird.
5. Die Jugendversammlung wird auf Beschluß des Jugendvorstandes vom Jugendleiter, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, einberufen.
6. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem festgelegten Termin der Jugendversammlung.  
Für eine außerordentliche Jugendversammlung erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher.
7. Eine außerordentliche Jugendversammlung muß auf schriftlichem Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn Stimmberechtigten der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluß des Jugendvorstandes einberufen werden.  
Der Vorstand der Gruppe kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen in den Zeiten, in denen kein ordentlicher Jugendvorstand mehr im Amt ist.

#### § 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Bammental.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein :
  - a) der Jugendleiter
  - b) der stellvertretende Jugendleiter
  - c) Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen

3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein :

- a) der Ressortleiter Kindergruppenarbeit
- b) der Ressortleiter Sport
- c) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen sind mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit oder mit dem Vorsitzenden der Gruppe abzustimmen)
- d) der Schriftführer
- e) der Vertreter des Gruppenvorstandes der Gruppe entsprechend der Vertretung der Jugend im Gruppenvorstand (Vertreter wird vom Gruppenvorstand bestimmt)
- f) bis zu 4 Beisitzer

Eine Ämterhäufung bis zu zwei Ämtern ist möglich.

4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muß eine Sitzung einberufen werden.

## **IV. ALLGEMEINES**

### **§ 8**

#### **Ausschüsse, Berater**

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten. Sie können in bestimmten Sachfragen ehrenamtliche Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.

### **§ 9**

#### **Änderungen**

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Gruppe. Sie müssen außerdem im Einklang mit der Satzung der Gruppe Bammental und den darin enthaltenen Zielen stehen.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung der DLRG, Gruppe Bammental e. V., am 16.01.1997 in Bammental von den anwesenden Stimmberechtigten der Jugendversammlung mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.

Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe Bammental haben der vorliegende Fassung der Jugendordnung mit Wirkung vom 16.01.1997 zugestimmt. Sie gilt nur in Verbindung mit der Satzung der Gruppe Bammental.

Die bisherige Fassung der Jugendordnung, hinterlegt beim Registergericht, tritt mit Wirkung vom 16.01.1997 außer Kraft.

Jugendleiter

Stellvertretender Jugendleiter

1. Vorsitzender der Gruppe Bammental